

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 230-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.590

Eingereicht am: 18.09.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Tobler (Moutier, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 23.11.2017

RRB-Nr.: 219/2018 vom 28. Februar 2018
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Indiskretionen in der Staatsanwaltschaft?

Grossrätin Irma Hirschi (PSA, Moutier) behauptet in einer dringlichen Interpellation (205-2017), die sie am 5. September 2017 eingereicht hat, es sei «aber zu befürchten, dass sich die Grenze zwischen der Staatskanzlei und der Staatsanwaltschaft als durchlässig erweist».

In ihrem parlamentarischen Vorstoss und in den Medien verweist sie auf ein Strafverfahren im Zusammenhang mit der Kampagne im Vorfeld der Abstimmung vom 18. Juni 2017, bei dem der Staatsschreiber mit einem amtlichen Schreiben persönlich interveniert habe, um der Staatsanwaltschaft Weisungen zu erteilen und sie zu ersuchen, «dezidiert zu intervenieren».

Mit solchen Anschuldigungen werden die Integrität des Staatsschreibers, die Arbeit der Staatsanwaltschaft und die Einhaltung der Gewaltentrennung zwischen Politik und Justizbehörden in Frage gestellt.

Um sich derartige Anschuldigungen erlauben zu können, muss Irma Hirschi dieses amtliche Schreiben des Staatsschreibers an die Staatsanwaltschaft offensichtlich kennen oder sogar besitzen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie und warum – sollte es dieses Schreiben des Staatsschreibers tatsächlich geben – könnte Irma Hirschi davon Kenntnis haben?
2. Hat sie Informanten innerhalb der Staatsanwaltschaft? Gibt es in der Staatsanwaltschaft ein Leck?
3. Wie sieht es mit der Gewaltentrennung zwischen Politik und Justizbehörden aus?

Begründung der Dringlichkeit: Angesichts des laufenden Verfahrens und der gravierenden Anschuldigungen durch Grossrätin Hirschi ist eine dringliche Behandlung dieses Vorstosses erforderlich.

Antwort des Regierungsrates

1. Wie der Regierungsrat in seiner Antwort zur Interpellation 205/2017 *Gewaltentrennung: Erhält die Staatsanwaltschaft Weisungen von der Staatskanzlei?* festhält, hat der Staatsschreiber einer Mitarbeiterin der Staatskanzlei schriftlich seine Unterstützung zugesagt, als diese in einem Artikel im «Jura libre» vom 3. März 2017 als «Obersturmführerin» bezeichnet worden war. Der Staatsschreiber hielt in seinem Schreiben an die Staatsanwaltschaft fest, dass seiner Meinung nach der Staat solchen Diffamierungen entschieden entgegentreten müsse. Es ist dem Regierungsrat nicht bekannt, woher Frau Grossrätin Irma Hirschi Kenntnis vom Schreiben des Staatsschreibers an die Staatsanwaltschaft hatte.
2. Die Herkunft der Informationen ist auch der Staatsanwaltschaft nicht bekannt. Sie weist darauf hin, dass ihre Mitarbeitenden gemäss Art. 73 der eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) zu besonderer Geheimhaltung verpflichtet sind.
3. Es fehlen jegliche Anzeichen einer Verletzung der Gewaltentrennung zwischen Regierungsrat und Justiz.

Verteiler

- Grosser Rat